

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **InsO: Darlegung von Zahlungsunfähigkeit**
Urteil vom 28.06.2022, Az: II ZR 112/21
2. **MB/KK, VVG: Unwirksamkeit von § 8b Abs. 2 MB/KK**
Urteil vom 22.06.2022, Az: IV ZR 253/20
3. **BGB: Restschaden in Dieselfällen bei EU-Auslandszwischenverkauf**
Urteil vom 13.06.2022, Az: VIa ZR 680/21
4. **ZPO: ausnahmsweise Beschwerde gegen Beweisbeschluss**
Beschluss vom 04.05.2022, Az: VII ZB 46/21
5. **FamFG: Unverhältnismäßigkeit der Vorführung des Betroffenen**
Beschluss vom 06.07.2022, Az: XII ZB 551/21
6. **EGBGB: Erstreckung der Rechtswahl auf den Vatersnamen russischen Rechts**
Beschluss vom 29.06.2022, Az: XII ZB 153/21
7. **VBVG: gewöhnlicher Aufenthalt des Betroffenen**
Beschluss vom 29.06.2022, Az: XII ZB 480/21
8. **FamFG: Beschwerde gegen Ablehnung einer Unterbringung**
Beschluss vom 22.06.2022, Az: XII ZB 376/21
9. **VersAusglG: Zugang zur Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung**
Beschluss vom 22.06.2022, Az: XII ZB 584/18
10. **FamFG: Einstieg in eine Abänderung nach § 225 Abs. 4**
Beschluss vom 01.06.2022, Az: XII ZB 54/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **InsO: Darlegung von Zahlungsunfähigkeit**
Urteil vom 28.06.2022, Az: II ZR 112/21
Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO muss nicht durch Aufstellung einer Liquiditätsbilanz, sondern kann auch mit anderen Mitteln dargelegt werden.

2. MB/KK, VVG: Unwirksamkeit von § 8b Abs. 2 MB/KK

Urteil vom 22.06.2022, Az: IV ZR 253/20

§ 8b Abs. 2 MB/KK 2009 weicht entgegen § 208 Satz 1 VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers von § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG ab und ist daher unwirksam. Dies lässt die Wirksamkeit von § 8b Abs. 1 MB/KK 2009 sowie einer Tarifbedingung, wonach beim Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen eine Abweichung von mehr als 5 % eine Prämienanpassung ermöglicht, unberührt.

3. BGB: Restschaden in Dieselfällen bei EU-Auslandszwischenverkauf

Urteil vom 13.06.2022, Az: VIa ZR 680/21

a) Die Beteiligung eines weiteren, im EU-Ausland ansässigen Zwischenhändlers neben dem inländischen Händler und Verkäufer schließt eine Vermögensverschiebung vom geschädigten Erwerber zum Hersteller eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Dieselfahrzeugs im Sinne von §§ 826, 852 Satz 1 BGB nicht aus. Erforderlich ist jedoch, dass der Fahrzeugerwerb durch den geschädigten Erwerber zu einem korrespondierenden Vermögenszuwachs beim Hersteller geführt hat. Das kommt nur dann in Betracht, wenn weder der inländische Händler noch der ausländische Zwischenhändler das Fahrzeug zuvor unabhängig von der Bestellung des Geschädigten auf eigene Kosten und eigenes Absatzrisiko erworben haben (Fortführung von BGH, Urteil vom 21. März 2022 - VIa ZR 275/21, WM 2022, 745 Rn. 27 f.).

b) Zur Verjährung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung in einem sogenannten Dieselfall.

4. ZPO: ausnahmsweise Beschwerde gegen Beweisbeschluss

Beschluss vom 04.05.2022, Az: VII ZB 46/21

a) Ein Beweisbeschluss ist grundsätzlich nicht isoliert anfechtbar.

b) Ausnahmsweise ist eine sofortige Beschwerde statthaft, wenn bereits der Beweisbeschluss eine Verletzung von Grundrechten einer Partei zur Folge hätte, die sich im weiteren Verfahren nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig beheben ließe. (Fortführung von BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2008 - I ZB 118/07, NJW-RR 2009, 995)

5. FamFG: Unverhältnismäßigkeit der Vorführung des Betroffenen

Beschluss vom 06.07.2022, Az: XII ZB 551/21

a) Das Beschwerdegericht darf nicht von der erneuten persönlichen Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren absehen, wenn von dieser neue Erkenntnisse zu erwarten sind, was etwa dann der Fall ist, wenn das Beschwerdegericht für seine Entscheidung eine neue Tatsachengrundlage wie ein neues Sachverständigengutachten heranzieht (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 12. Mai 2021 - XII ZB 427/20 - FamRZ 2021, 1312).

b) Bei der Frage, ob die gemäß § 278 Abs. 5 bis 7 FamFG zu Gebote stehende Vorführung des Betroffenen und deren zwangsweise Vollziehung ausnahmsweise unverhältnismäßig sind, ist insbesondere die Bedeutung des Verfahrensgegenstands in den Blick zu nehmen (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 3. November 2021 - XII ZB 215/21 -FamRZ 2022, 379).

6. EGBGB: Erstreckung der Rechtswahl auf den Vatersnamen russischen Rechts

Beschluss vom 29.06.2022, Az: XII ZB 153/21

Zur Erstreckung der Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB auf den Vatersnamen russischen Rechts (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 8. Dezember 2021 - XII ZB 60/18 -FamRZ 2022, 421).

7. VBVG: gewöhnlicher Aufenthalt des Betroffenen

Beschluss vom 29.06.2022, Az: XII ZB 480/21

Lebt der Betroffene in einer ambulant betreuten Einrichtung der Eingliederungshilfe (SGB IX), in der er verpflichtet ist, behandlungspflegerische Leistungen, die über einfache ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen hinausgehen, auf eigene Kosten durch externe Dienstleister zu decken, hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch dann nicht in einer stationären Einrichtung oder dieser gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform, wenn der Schwerpunkt der angebotenen Leistungen nicht im Bereich der Behandlungspflege liegt (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 16. Juni 2021 - XII ZB 46/21 - MDR 2021, 1157 und vom 5. Mai 2021 - XII ZB 580/20 -FamRZ 2021, 1314).

8. FamFG: Beschwerde gegen Ablehnung einer Unterbringung

Beschluss vom 22.06.2022, Az: XII ZB 376/21

Der Betroffene ist auch im Fall der Ablehnung einer betreuungsgerichtlichen Unterbringungsgenehmigung in seinen Rechten beeinträchtigt, sodass der Betreuer in seinem Namen eine zulässige Beschwerde einlegen kann (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. Februar 2022 - XII ZB 530/21 -FamRZ 2022, 726).

9. VersAusglG: Zugang zur Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Beschluss vom 22.06.2022, Az: XII ZB 584/18

Bestimmungen in einer Versorgungsordnung, welche den Zugang zur Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung von der Vorlage einer rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung abhängig machen und die Fälligkeit der Teilhabeansprüche auf den Ablauf des Monats herausschieben, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung Kenntnis erlangt (Übergangszeit gemäß § 30 Abs. 2 VersAusglG), sind insoweit unwirksam, als sie dem ausgleichsberechtigten Ehegatten auch in solchen Fällen entgegengehalten werden sollen, in denen der verstorbene ausgleichspflichtige Ehegatte keine versorgungsberechtigte Witwe oder keinen versorgungsberechtigten Witwer hinterlassen hat und der Versorgungsträger des Schutzes von § 30 VersAusglG nicht bedarf.

10. FamFG: Einstieg in eine Abänderung nach § 225 Abs. 4

Beschluss vom 01.06.2022, Az: XII ZB 54/22

Der Einstieg in eine Abänderung nach § 225 Abs. 4 FamFG ist nur dann eröffnet, wenn durch sie für eine bereits bestehende Anwartschaft eine Wartezeit erfüllt wird. Das ist nicht der Fall, wenn sich das nach der Abänderung bestehende gesetzliche Anrecht allein aus dem Versorgungsausgleich speist.